

**Von Gottes Gnaden/ Wir Adolph Friederich und Hans Albrecht/ Gebrüdere/  
Hertzogen zu Meckelnburg ... Fügen allen und jeden Unsern Amptleuten ... hiemit  
zu wissen. Nachdem auff dem zu Braunschweig im Monat Maio abgewichnen  
1625. Jahrs gehaltenen Craißtage/ zu rettung und defension dieses ... Nieder  
Sächsischen Craisses ... modi zu auffbringung solcher Hülffe vereinbaret ... :  
[geben den 18. Ianuarii, Anno 1626]**

[S.l.], [1626]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734014031>

Druck Freier  Zugang



18 Januar 1826 2



Anno 1626  
18 Janu  
ary.

**V**n Gottes  
Gnaden / Wir A-  
dolph Friederich vnd  
Hans Albrecht/Gebrüdere/  
Herzogen zu Meckelnburg / Co-  
adjutor des Stiffes Rakeburgk/  
Fürsten zu Wenden / Graffen zu

Schwerin / der Lande Rostock vnd Stargard Herrn / Fügen  
allen vnd jeden Vnsern Amptleuten / Vormaltern / Küchen-  
meistern / auch denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern/  
Richtern / Räten vnd Voigten/in den Städten / vnd sonsten  
allen Vnsern Vnterthanen vnd Verwandten / niemand aus-  
genommen / negst entbietung Vnsers gnedigen Grusses / he-  
mit zu wissen.

Nachdem auff dem zu Braunschweig im Monat Mays  
abgewichenen 1625. Jahrs gehaltenen Cräistage / zu rettung  
vnd defension dieses löblichen Nieder Sächsischen Cräisses/  
auff die Tripelhülffe in triplo geschlossen / vnd unsere gehorsam-  
me Ritters vnd Landschafft/ vff negst vnd fürs verschierer Tag-  
ge zu Güstrow gehaltenen Landtage sich eines gewissen modi  
zu auffbringunge solcher Hülffe vereinbaret / vnd Wir densel-  
ben modum / so viel diß Jahr betrifft / in Gnaden beliebet/  
Als haben Wir solches jedermenniglichen zu dessen Nachricht  
vnd



LB E 9.2



vnd Wissenschaft durch dieses vnser offenes Edict vnd Tr. 3.  
schreiben verkünden wollen.

Vnd soll demnach zu obbesagter Treiſshülffe zwischen dies-  
ses vnd Inuocavit/ wird seyn der 26. Februarij/ ein jeder vom  
Adel/ vnd andere Landbegüterte/ ohn vnterscheid/ nach der  
Einsaatz aller zu ihren Eysen belegenen auch newangelegten  
vnd erweiterten Ackerwercken/ nichts aufgenommen/ von ei-  
nem jeden Wispel harten Korns/ Pacher massen/ anderthal-  
ben Gulden/ von jedem Wispel weichen Korns achsehen Schil-  
ling/ vnd von stehenden harten Kornpächten vom Wispel zwölff  
Schillinge/ von weichen Kornpächten vom Wispel sechs Schil-  
ling/ vnd von den Geldpächten den zehenden Pfennig/ sie seyn  
in oder außserhalb Landes seßhafftig/ geben vnd entrichten.

Inmassen Wir dann auch in Gnaden gewilliget vnd nach-  
gegeben/ daß für dißmahl vnd zu dieser Defensionshülffe vns-  
ere Beampten von den Lehnen/ so Wir zu vnsern Emptern er-  
kauft/ obgelesener massen von der Einsaatz vnd Pächten die  
Steuer einbringen sollen.

Die Dazoren sollen von einer jeden Hufe Landes sechseo-  
hen Schillinge/ die Kossaten vnd Einliger/ die halbe Landbete/  
vnd die Schmiede/ Leinweber/ Schneider/ Krüger auff den  
Dörffern/ nach anzahl ihrer Hufen/ die einfache Landbete/ So  
wol auch von ihrem Ampt vnd Handwercken/ die halbe ge-  
wönliche Gebühr/ sie haben Acker oder nicht/ den Krüger  
gleich entrichten/ vnd die ErbMüller/ sie sitzen in Städten oder  
auff dem Lande/ von jedem Hundert Gulden ihrer Haab vnd  
Güter zweene Gulden/ die PachtMüller ein jeder von einem  
Haupt seines eigen Rindviehes zweene Schillinge/ von jedem  
Schaaff vnd Schwein einen Schilling/ Schäffer/ Schä-  
ferknechte vnd Hirten/ so Vieh halten/ von jedem Schaaff/  
so sie im gemenge haben/ ein Schilling/ von jeder Ziegen vnd  
Schwein ein Schilling/ für jedes Haupt Rindvieh/ so sie auß  
dem



dem Winter grfuttert / zweene Schilling / für jedes Schaaß/  
so der Meister oder Knecht ausser dem Gemenge hat / anderthalb  
Schilling / die Meyerin / Krauserinnen vnd dergleichen Weibes-  
personen / so ihre eigne Nahrung treiben / vier Schilling / geben  
vnd bezahlen. Vnd sollen sonsten auß bewegenden vrsachen  
alle Dienstbotten von dieser Contribution / so viel ihr Diensta-  
geldt vnd nicht ihre zinsliche Vaarschafft betrifft / eximiret  
vnd entfreyet seyn.

So soll auch derjenige / der das Mastgeld gehoben / oder  
da jemand die Schweine frey in die Mast getrieben / selbst von  
jedem seiften Schweine anderthalb Schilling / ohn vnterscheidt  
der Personen geben.

Die Bürger vnd Einwohner in den Städten sollen gegen  
erlassunge des Accisens zu dieser contribution , von einem je-  
den Hause vier Guldten / von einer Bude zweene Guldten / ohne  
jeningen vnterscheidt was vor Personen darcin wohnen / vnnnd ob  
die Häuser auff Freyheiten / Kirchenhöfen / oder sonsten einigen  
andern privilegirten orthten gelegen seyn oder nicht / entrichtten.

Vber das soll ein jeder / was Standes oder wesen der auch  
sey / vnd also auch alle vnser Räte / Amptleute / Officirer vnd  
Diener bey Hofe / im Landgerichte vnd sonsten im Lande / nie-  
mand außgeschlossen / die Professores in Vnser Vniuersitet zu  
Kostogt / vnnnd derselben Verwandten / auch andere Doctores  
vnd Gelahrte / Prediger vnd Schuldiener / Geistliche Stifft- /  
Closter vnd Compereyen / Adel vnd Vnadel / Geist: vnnnd  
Welliche / Erb: vnd Pfandgeessen / vnd die so ihre Gelder auff  
die Empter gethan / oder sonsten sich im Lande befreyet / vnd ih-  
re Vaarschafft haben / Wie auch die / so einige Anwartung auff  
die Meckelnburgische Lehn haben / Adelige Witwen / Erb:  
vnd andere Jungfrawen vom Adel / vnnnd Bürgerstandes /  
Einwohner inn den Städten / auff den Freyheiten / oder an-  
derswo allhie im Lande / vnmündige Kinder / vnd an deren stath  
ihre



ihre verordnete Vormünder / vñnd also jedermenniglich / nie-  
mands außgenommen / von aller ihrer / vff Sigel vñd Brieffen /  
Pfand oder hypotheck / inn oder außserhalb Landes / eigent-  
thümlich oder genießlich / erblich oder ad vitam habenden zins-  
lichen Baarschafft / Imgleichen die aufffallende vñ geldziehens  
de vom Adel / von ihren auß dem Lehn schon eingehobenen / oder  
noch inn dem Lehn stehenden Baarschafften / bey verlust ihrer  
Anwartunge / Wie auch die Witwen vñnd andere / so ihre  
Geldere inn den Gütern noch haben / sie bekommen darauff  
Zinse / oder anderer stath andern genieß / Item / die Kramer /  
Gewandtschneider / Weinschercken / Apoteker / vñd andere  
Handelsleute / von ihrer Baarschafft / die sie auff Zinse oder in  
ihrem Handel haben / den Hundersien Pfennig / vñd also von  
Tausent Guldten zehen Guldten / *pro alieno deducto* / ent-  
richten vñd abtragen.

Vñd sollen also inn Vñsere Fürstenthumben vñd Landen  
geseßene vñd wohnende Persohnen / Adel vñd Vñadel / Geist:  
vñd Weltliche / Erb: vñd Pfandgeseßene zu diesem des Nio-  
der Sächsischen Erbißes / Vñsers geliebten Vaterlandes / an-  
gestelltes Defensionwerck / zu contribuiren schuldig / vñd  
niemand / er sey auch wer er wolle / davon eximiret vñd entfrees-  
et seyn / vñd alles von einem jeden ohne abfürstunge einiges  
Vñkostens an Reichsthalern / oder andern groben Silbern  
Sorten, inn den Kasten eingelieffert werden.

Vñd befehlen darauff Euch in gesambt vñd einem jeden in  
sonderheit hiemit gnedig vñd ernstlich / daß ihr vermittelst ei-  
nes Körperlichen Eydes / welchen nach anweisung Vñsers  
ersten den 28. Junij Anno 1621. publicirten Contribu-  
tion Edicts / ein jeglicher für den jedes Orthes verordneten  
Einnehmern / inn der Persohn / oder durch einen gnugsam Ges-  
vollmächts



vollmächtigten inn seine Seele / in gewisser Form / abzulegen  
schuldig seyn soll / Ihr Prediger aber / bey ewerm Christli-  
chen Gewissen ewere Gebührniß inwendig obangefesener zeit  
richtig vnd bey Straffe gedoppelter Zahlung vngeseumet ein-  
bringen / vnd auff den Dingstag nach Oculi / wird seyn der  
14. Martij / zu Schwerin vnd Güstrow / nach dem ein jeder  
gegessen / auff vnsern Canzleien vor vnsern Rätthen erscheinen /  
vnd mit der Einnehmer schein / welchen sie auch nebenst der  
Quittunge zuertheilen hiemit befehliget seyn sollen / die Bezah-  
lung erweisen sollet / Mit dem anhang / da einer oder der and-  
er demselben also nicht nachkommen würde / daß alsdann ge-  
gen die Seumigen vnd Vagehorsamen die Execution ge-  
stracks auffß gedoppelte / ohn jennige Linderung vnd Nachge-  
ben / angeordnet vnd vollstreckt werden solle.

Inmassen Wir dann auch vnsern Beampten gleichfalls  
hiemit anbefehlen / daß sie von den vnter jedes Ampt gehörigen  
Untertanen vnd von den zu vnsern Emptern zuerkauften  
Lehnen / obbenandte Gebührniß mittelst Eydes einmahnen /  
vnd den Einnehmern gen Rostock / vermüge eines beständigen  
Registers / eydlich einbringen sollen.

Vnd ob Wir wol nicht zweiffeln / es werde ein jeglicher  
hiebey sein Christliches Gewissen inn guter Acht haben / vnd  
was ein Eyd vff sich habe / gebührender massen betrachten / vnd  
sich für zeitlicher vnd ewiger Straffe hüten vnd vorsehen.

Da aber dennoch jemand erfunden werden solte / dem der  
Geiz das Herz dermassen eingenommen hette / daß er vmb ei-  
nes geringen zeitlichen willen / sein Gewissen beschmizen / vnd mit  
hindansetzung seiner Seelen Seligkeit / Betrieglicher / Mein-  
eydiger weise / seine Gebührniß nicht vollkommen einbringen  
würde / denselben wollen Wir auff eingenommenen Bericht /  
mit dermassen ernstern Straffen anzusehen wissen / daß sich ein  
ander vnd jederman daran zu spiegeln haben solle.

Wie



Wie Wir dann auch den jenigen/welcher einen solchen mie  
bestande kan anzeigen vnnnd nahmkündig machen/zu belohnung  
seiner Vns vnd dem gemeinen besten geleistete trewe vñ dienst/  
den halben theil des fraudatoris schuldiger gebührnis/ hiemit  
versprechen vnd zusagen.

Vnd wie Wir dann nicht zweiffeln/es werde ein jeder dieo  
sem Vnsrem Edict in allen Puncten vnnnd Clausulen in vnsero  
thänigem gehorsam leben vnd nachsehen. Als wollen Wir  
auch dasselbe vmb die gehorsamen in allen Gnaden zuerkennen/  
aber wieder die vngehorsamen/ seumige vnd nachlessige/ mit obo  
gedachter vnd ander ernstern straffe zuverfahren vnvergessen seyn.  
Darnach sich ein jeder zu richten/vnd für schaden vnd nachtheil  
wird zuhüten wissen. Vhrkundlich mit Vnsrem auffges  
druckten Fürstlichen Secreten besiegelt / vnnnd geben den 13.  
Januarij, Anno 1626.













vollmächtegen inn seite Seele / in gew  
schuldig seyn soll / Ihr Prediger aber  
chen Gewissen ewere Gebührniß inwei  
richtig vnd bey Straffe gedoppelter Zal  
bringen / vnd auff den Dingstag nach  
14. Martij / zu Schwerin vnd Güstro  
geessen/auff Vnsern Cankelen vor vns  
vnd mit der Einnehmer schein / welcher  
Quittunge zuertheilen hiemit befehliget  
lung erweisen sollet / Mit dem anhang  
der demselben also nicht nachkommen wü  
gen die Seumigen vnnnd Vagehorsamer  
stracks auffß gedoppelte / ohn jennige Li  
ben/angeordnet vnd vollstrecket werden s

Inmassen Wir dann auch vnsern  
hiemit anbefehlen / daß sie von den vnter  
Vnterthanen vnd von den zu Vnsern  
Lehnen / obbenandte Gebührniß mittel  
vnd den Einnehmern gen Rostock / vern  
Registers/eydlich einbringen sollen.

Vnd ob Wir wol nicht zweiffeln  
hiebey sein Christliches Gewissen inn ge  
was ein Eyd vff sich habe/gebührender  
sich für zeitlicher vnd ewiger Straffe hüt

Da aber dennoch jemand erfunden  
Geiz das Hers dermassen eingenomme  
nes geringen zeitlichen willen/sein Gewiss  
hindansekung seiner Seelen Seligkeit /  
eydiger weise seine Gebührniß nicht vol  
wurde / denselben wollen Wir auff eing  
mit dermassen ernstern Straffen anzusehe  
ander vnd jederman daran zu spiegeln hab

bzulegen  
Christli  
ster zeit  
met ein  
seyn der  
ein jeder  
scheiden/  
denst der  
Bezah  
rder ans  
dann ges  
tion ges  
Nachge

ichsfals  
ehörigen  
kaufften  
mahnen/  
tendigen

jeglicher  
en / vnd  
sten/ vnd  
n.

dem der  
r vmb eis  
/vnd mit  
/ Mein  
nbringen  
Bericht/  
ß sich ein

Wie

